

Stellungnahme zur Erhöhung der Rundfunkbeiträge

Hadmut Danisch

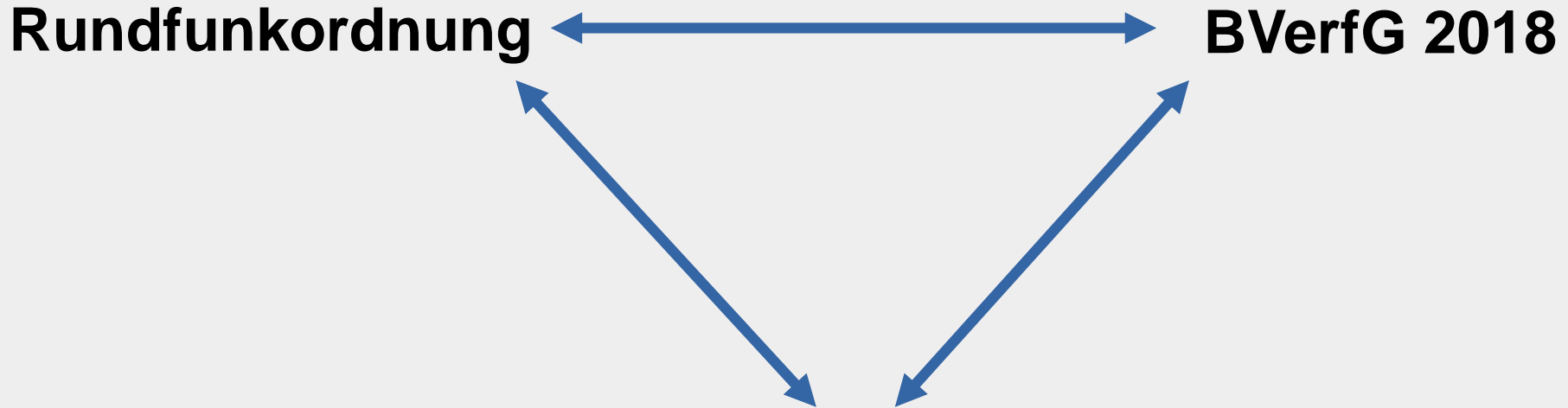
Kernaussage

Die Erhöhung der Rundfunkbeiträge

ist

nicht zustimmungsfähig.

Prüfungspflicht des Gesetzgebers



- **Aufgabenerfüllung**
- **Nichts außerhalb der Aufgaben**
- **§ 12 RstV: „in die Lage versetzen“**

Aufgaben nicht erfüllt

- **Keine Meinungsvielfalt**
- Keine Objektivität
- Keine Neutralität („Haltungsjournalismus“)
- Keine angemessene Darstellung der in der Gesellschaft vertretenen Meinungen
- Ungenügende Staatsferne
- Ungenügende Wahrheitsnähe
- Keine Abwehr von Beeinflussung
- Desorganisation

Kosten außerhalb der Aufgaben

- Können Presse und Rundfunk nicht unterscheiden
- Missbrauch für persönliche „Meinungsfreiheit“
- „Haltungsjournalismus“
- **Unkenntnis der Rundfunkordnung (Hajo Friedrichs)**
- Phantasieaufträge durch „Alliierte“
- „Erziehung“ statt selbständiger Meinungsbildung
- Künstlicher Wettbewerb durch überzähliges Personal
- geschätzt 30-60% der Kosten außerhalb der Aufgaben
- Fußball

Absurd überhöhte Kosten

- Teuerster Rundfunk der Welt
- **Andere kosten ein Zehntel (z. B. ABC)**
- **Obszöne Gehälter, Pensionen, Taschen vollstopfen**
- Verschwendung
- Überangebot
- technisch veraltet (an Nachkriegstechnik orientiert)
- organisatorisch veraltet (Besatzungsmächtestruktur)
- **ABC wird billiger, Deutsche werden teurer**
- **Kooptation, Nepotismus, Korruption**
- **§ 12 RStV: „...in die Lage zu versetzen...“**

Verfahrensfehler 22. KEF-Bericht

Tz. 28: Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass sie gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 RFinStV die Programmautonomie der Anstalten wahrt. Sie nimmt mit diesem Leistungsbericht keine qualitative Programmbewertung vor. Mit dem Bericht soll über die quantitativen Leistungen und den damit verbundenen Aufwand der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Transparenz hergestellt werden.

§3: ..Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dies bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf...

BVerfG 2018

**„Letztlich ist
verfassungsrechtlich entscheidend,
dass die Beiträge nicht entgegen § 1 RBStV für
andere Zwecke als die funktionsgerechte
Finanzausstattung des öffentlich-
rechtlichen Rundfunks und die Finanzierung der
Aufgaben nach § 40 Abs. 1 RStV erhoben werden.“**